

Entwurf:

Anonymisierung von Daten in der qualitativen Forschung: Probleme und Empfehlungen

Im Zusammenhang mit qualitativen Forschungen im Bereich der Erziehungs- und Sozialwissenschaften treten eine Reihe forschungsethischer und rechtlicher Fragen auf. Diese Empfehlungen sind als themenbezogene Ergänzung zum Ethikkodex der DGfE zu verstehen und wollen insbesondere Hinweise zum Umgang mit Problemen der Anonymisierung qualitativer Daten geben.¹

Forschungsethische Probleme können entstehen durch das Interesse an der Freiheit der Wissenschaft auf der einen Seite und dem Interesse an der Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Untersuchten auf der anderen Seite.

Datenschutzrechte, die die Rechte Dritter, das Recht am eigenen Bild und das Recht auf die Wahrung des Schutzes der Persönlichkeit betreffen, können gerade in qualitativen Forschungen leicht verletzt werden, da hier ein Interesse daran besteht, auf der Grundlage möglichst dichter und kontextuierter Beschreibungen konkrete Fallbeispiele zu analysieren. Aus dieser Problematik ergibt sich eine besondere Verantwortung der qualitativen Forscher in Hinblick auf die Anonymisierung ihrer Daten.

Datenschutzrechtliche und forschungsethische Probleme treten in erziehungswissenschaftlichen Forschungen insbesondere dann auf, wenn beispielsweise Kinder oder Personen erforscht werden, die nicht in der Lage sind, ihre Rechte selbst angemessen wahrzunehmen und zu vertreten. Datenschutzrechtlich relevante Fragen können auch dann auftreten, wenn es in historischer bzw. zeitgeschichtlicher Forschung um die konkrete Darstellung einzelner Institutionen oder Personen geht. In diesen Fällen kann es für die Erforschten bzw. für Dritte um ungünstige Konsequenzen gehen. Hier muss im Einzelfall genau abgewogen werden, ob das zeitgeschichtliche Interesse eine Einschränkung von Persönlichkeitsrechten erlaubt. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die miteinander in Konflikt geratenden Grundrechte gegeneinander abgewogen werden müssen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Rechte der unterschiedlichen Parteien angemessen berücksichtigt werden.

Den rechtlichen Problemen, die sich insbesondere im Rahmen der Biografieforschung, der Fotoanalyse, der Videographie, der Evaluationsforschung und der Fallgeschichte einzelner Institutionen ergeben, soll durch die Berücksichtigung der folgenden Prinzipien begegnet werden:

1. Das Prinzip des „informed consent“: Die Teilnahme an Untersuchungen ist grundsätzlich freiwillig.

Prinzipiell ist – in der Regel durch schriftliche Verträge – zu sichern, dass die am Forschungsprozess Beteiligten über Ziele, Methoden, den Verlauf und die Publikationsabsicht informiert sind und ihre Zustimmung zum Gebrauch der Daten unter Wahrung der Anonymität gegeben haben. Diese Verträge werden in der Regel nicht auch noch mit dritten Personen, über die die Beforschten im Rahmen der Forschung sprechen, geschlossen. Da bei qualitativen Untersuchungen aber auch Rechte Dritter betroffen sein können, die im Forschungsprozess zunächst häufig nicht erkannt werden, müssen ggf. weitere Maßnahmen zum Schutz der Rechte Dritter ergriffen werden, die in einer sorgfältigen Anonymisierung aller in dem zu publizierendem Datenmaterial genannten Personen und lokaler/institutioneller Kontexte bestehen.

2. In Publikationen sollte darauf geachtet werden, dass sie einem Sparsamkeitsgebot folgen: Fallbeispiele sollten auf die wichtigen Daten beschränkt werden und es sollte, wenn es nicht absolut notwendig für das Verstehen des Falles ist, wenig Kontext geliefert werden. Bei Bildanalysen ist ebenfalls darauf zu achten, dass der nicht für das Verstehen

¹

des Falles und der Analyse relevante Kontext auf das Notwendige reduziert wird. Wo Bildausschnitte für die Argumentation ausreichen, sollten diese verwendet werden.

3. Bei der Publikation der Daten und Ergebnisse, die aus qualitativen Forschungen gewonnen wurden, soll, soweit dies angemessen ist, eine abstraktere Theoriesprache zur Formulierung der Ergebnisse verwendet werden, die es schwieriger macht, auf konkrete Fälle bzw. Personen (auch Dritte) rückzuschließen. In historischer oder erziehungswissenschaftlicher Forschung bleibt aber die möglichst nah am Phänomen orientierte Darstellung eine ebenfalls wichtige Aufgabe.

4. Treten bei der Anlage oder im Verlauf qualitativer Forschungsprojekte datenschutzrechtliche Fragen auf, die anhand veröffentlichter Schriften zum Datenschutz in Wissenschaft und Forschung nicht beantwortet werden können oder über deren Beantwortung Unsicherheit besteht, empfiehlt die DGfE, die Beratung des zuständigen Datenschutzbeauftragten einzuholen.